Stadt ALSDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 112
7. ÄNDERUNG
ROSENSTRASSE



GEMARKUNG HOENGEN

UNTER DEM PLANGEBIET GEHT DER BERGBAU UM

GLIEDERUNG DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN NACH §1, ABS. 5 BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. 1. 1990 BGBL I S.127

VON DEN NACH §4 ABS.2 BAUNVO IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN IST FOLGENDE NICHT ZULÄSSIG:

2. NICHTSTÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE

VON DEN NACH §4 ABS. 3 BAUNVO IN ALLGEMEINEN WOHNGEBIETEN AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN SIND DIE NACH ZIFFER 1–6 EINSCHLIESSLICH NICHT ZULÄSSIG.

GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 LBO NW:

1. GRUNDSTÜCKE SIND ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN MIT HECKEN EINZUFRIEDEN, DIE EINE HÖHE VON 1,00m ÜBER FAHRBAHNNIVEAU NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN.
 ALS PFLANZMATERIAL SIND FOLGENDE ARTEN ZULÄSSIG:
 - WEISSDORN – CRATAEGUS MONOGYNA
 - ROTDORN – " LEVIGATA
 - LIGUSTER – LIGUSTRUM VULGARE
 - HAINBUCHEN – CARPINUS BETULUS
2. DIE ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG BETRÄGT 30–35°. DREMPEL BIS MAX. 0,80 m SIND ZULÄSSIG.
3. ALS DACHAUFBAUTEN SIND NUR SCHLEPPGAUBEN ZULÄSSIG.
 BEI EINZELHÄUSERN IST DER ABSTAND ZWISCHEN DER AUSSENKANTE DER GAUBE UND DER AUSSENKANTE DES GIEBELS ≥ 1,25 m.
 BEI DOPPELHÄUSERN IST DER ABSTAND ZWISCHEN DER GAUBENAUSSENKANTE UND DER AUSSENKANTE DES GIEBELS ≥ 1,25 m.
 DER ABSTAND DER GAUBENAUSSENKANTE ZUR GEMEINSAMEN HAUSTRENNWAND (INNENKANTE) BETRÄGT EBENFALLS ≥ 1,25 m.

MASZSTAB 1/1000

ZEICHENERKLÄRUNG

E / D	NUR EINZELHÄUSER / NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	WOHNGEBÄUDE
	WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICH
	FLURGRENZE
	FLURSTÜCKSGRENZE
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN: TRAFOSTATION
	BAUGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL – GRZ
1,2	GESCHOSSFLÄCHENZAHL – GFZ
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
o	OFFENE BAUWEISE \| 9 \| GESCHLOSSENE BAUWEISE
II	MAX. 2 VOLLGESCHOSSE
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN • SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

Die geometrische Eindeutigkeit der Planung wird bescheinigt. Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58).

Aachen, den 6.7.1992

GEZ. EVERS
Kreisvermessungsdirektor

Entwurf und Bearbeitung des Bebauungsplanes erfolgte gemäß §9 und §30 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8 Dez 1986 (BGBl I S 2253) durch das Planungsamt der Stadt Alsdorf

Alsdorf, den 5.8.1992

GEZ. RICHTER
Stadt Baurat

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 19.2.91 gemäß §2 (1) und (4) sowie §3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8 Dez 1986 (BGBl I S 2253) beschlossen diesen Bebauungsplan aufzustellen

Alsdorf, den 6.8.1992

GEZ. JANUS
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat als Entwurf mit seinen Anlagen gemäß §3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8 Dez 1986 (BGBl I S 2253) in der Zeit vom 17.8.1992 bis 17.9.1992 offengelegen.

Alsdorf, den 5.10.1992

GEZ. BROCKMANN
Erste u. Techn. Beigeordnete

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8 Dez 1986 (BGBl I S 2253) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 9.2.1993 als Satzung beschlossen worden.

Alsdorf, den 10.2.1993

GEZ. MÜLLER
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß §11 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8 Dez 1986 (BGBl I S 2253) angezeigt am 15.4.1993. Zu diesem Bebauungsplan gehört die Verfügung vom 26.5.1993
Az 35.2.12-0511-2030/93
Köln, den 26.5.1993
Der Regierungspräsident
i.A. GEZ. SCHMITZ

Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Alsdorf, den 23.6.1993

6.7.93 GEZ. FRINGS
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist gemäß §12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8 Dez 1986 (BGBl I S 2253) durch Bekanntmachung vom 24.6.93 veröffentlicht und am 24.6.93 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alsdorf, den 6.7.1993

GEZ. FRINGS
Bürgermeister